

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 48

vom 6. März 1919.

Anwesend:

Sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Hanusch, Dr. Löwenfeld-Russ, Dr. Mataja, Stöckler und Ing. Zerdik, ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Ritter von Beck, Dr. von Grimm, Marckhl und Riedl.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner

(in der Folge vertretungsweise Staatssekretär Dr. Urban)

Dauer: 15.00 – 18.00.

Reinschrift (21 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift

Streng vertraulicher Anhang zum Protokoll betr. Zustimmung des Kabinettrates zum Antrag des Staatsamtes für Verkehr auf Zuerkennung des Titels Sektionschef für den Generalinspektor der ehem. Staatseisenbahngesellschaft Viktor Reiber und für den Leiter der ehem. Eisenbahnbaudirektion HR Ing. Otto Bertele anlässlich deren Ruhestandsversetzung (1 Seite)
Lt. Protokoll berichten Staatssekretär Dr. Bauer und Unterstaatssekretär Riedl unter Punkt 4 über die Verhandlungen in Berlin und Weimar Der Bericht wird als streng geheim erklärt und liegt schriftlich nicht vor

Inhalt:

1. Amtskorrespondenz mit dem ehemaligen Kaiser und den Mitgliedern des Erzhauses.
2. Vereinfachung der Amtskorrespondenz.
3. Meldungen in den tschechischen Blättern über angeblich beabsichtigte militärische Operationen gegen die tschechischen Formationen in Deutschböhmen.
4. Bericht über die Verhandlungen des Staatssekretär Dr. Bauer in der Anschlussfrage.
5. Bericht über die Lebensmittelverhandlungen in Paris.
6. Richtlinien für die nach Böhmen, Mähren und Schlesien zuständigen zum Eintritt in die tschechoslovakische Armee verhaltenen Offiziere und Unteroffiziere

deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft.

7. Verfügung über die Bestände des Bildamtes des liquidierenden Kriegsministeriums.
8. Ansprüche des Staatsamtes für Heerwesen auf Sachdemobilisierungsgüter.
9. Frage der Aufhebung der Überwachung ausländischer Unternehmungen.
10. Beamtenfragen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 6 betr. Vorschlag des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heerwesen hinsichtlich Richtlinien für die nach Böhmen, Mähren und Schlesien zuständigen Offiziere und Unteroffiziere, die zum Eintritt in die tschechoslowakische Armee angehalten werden sowie Regelung der Bezüge bzw. Versorgungsgebühren bis auf Weiteres (2 Seiten)

Beilage A zu Punkt 10 betr. Vereinbarungen der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen vom 14. Februar 1919 hinsichtlich Ruhstandsversetzung ehem. österreichischer Staatsbediensteter sowie Regelung der Auszahlung eines einmaligen Teuerungszuschusses für Bedienstete im Ruhestand, Witwen und Waisen (mit Subbeilage 4 Seiten)

Beilage B zu Punkt 10 betr. Vereinbarungen der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen vom 18. Februar 1919 hinsichtlich der Aufbesserung für aktive und pensionierte Bedienstete der früheren k.u.k. Zivilresorts und für deren Witwen und Waisen (4 Seiten)

Beilage C zu Punkt 10 betr. Vereinbarungen der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen vom 19. Februar 1919 zwischen der tschechoslowakischen Republik, der westukrainischen Volksrepublik der rumänischen Nationalregierung in der Bukowina und der Republik Deutschösterreich über die Fortzahlung von Beihilfen (Vorschüssen) an die enthobenen ehemals österreichischen Staatsbediensteten (Staatsbahnbediensteten) tschechoslowakischer, ukrainischer, rumänischer, italienischer und deutscher Nationalität (3 Seiten)

Beilage D zu Punkt 10 betr. Vereinbarung mit der rumänischen Nationalregierung in der Bukowina über die Sicherstellung deutschösterreichischer Forderungen hinsichtlich des vom ehem. österreichischen Finanzminister Dr. Redlich aufgenommenen Darlehens (3 Seiten)

Beilage E zu Punkt 10 betr. Vereinbarung jener ehemals österreichischen Minister, deren Wiederverwendung anlässlich ihrer Enthebung vorbehalten wurde (2 Seiten)

1.

Amtskorrespondenz mit dem ehemaligen Kaiser und den Mitgliedern des Erzhauses.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bezirksgericht Salzburg anlässlich der Verlassenschaftsabhandlung nach dem verstorbenen Erzherzog Ludwig Viktor die Anfrage gestellt habe, unter welchen Anschriften und welchen Titeln mit den Mitgliedern des vormaligen kaiserlichen Hauses, insbesondere mit dem früheren Kaiser zu verkehren sei.

Der Vorsitzende gibt seiner Meinung dahin Ausdruck, dass alle Zuschriften in Rechtssachen, welche die Person des ehemaligen Kaisers und die kaiserliche Familie als Gesamtheit betreffen, an den Vertreter des Familienfideikommisses, Advokaten Dr. Friedrich Freiherrn von S t r i t z l in Wien I. Spiegelgasse 2 zu richten sein werden. In diesen Zuschriften wäre der Kaiser, ohne Anführung irgendwelcher Titel, als ehemaliger Kaiser zu bezeichnen. Den Mitgliedern des ehemaligen Kaiserhauses gebühre, solange die Adelstitel nicht abgeschafft sind und das alte Privatfürstenrecht noch weiter besteht, der Titel „Erzherzog“. Hienach wäre in amtlichen Zuschriften die Anrede „Herr Erzherzog“ zu gebrauchen.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Anschauung mit dem Beifügen an, dass hievon alle Staatsämter in Kenntnis zu setzen sein werden.

2.

Vereinfachung der Amtskorrespondenz.

Bei diesem Anlasse stellt der Vorsitzende die Frage zur Erörterung, inwieweit im amtlichen Verkehre die bisher üblichen Höflichkeitsformeln und Ergebenheitsfloskeln aufrecht zu erhalten seien. Seiner Ansicht nach wären in Hinkunft lediglich jene Höflichkeitsformen weiter zu gebrauchen, die im Rahmen des guten Tones liegen, hingegen hätten Anreden wie „Hochwohlgeboren, Wohlgeboren, etz.“ sowie alle Ergebenheitsfloskeln wie „ergebenst, untertänigst, gehorsamst, etz.“ zu entfallen.

Der Kabinettsrat tritt dieser Ansicht bei. Die Staatskanzlei wird in diesem Sinne ein Rundschreiben an sämtliche Staatsämter richten.

3.

Meldungen in den tschechischen Blättern über angeblich beabsichtigte militärische Operationen gegen die tschechischen Formationen in Deutschböhmen.

Staatssekretär M a y e r weist auf die in den tschechischen Blättern vor einigen Tagen enthaltenen Mitteilungen hin, wonach vom Staatsamte für Heerwesen ein Operationsplan gegen die tschechischen Formationen In den besetzten Gebieten Deutschböhmens und des

Sudetenlandes ausgearbeitet und Befehle zu einer Angriffsbewegung auf diese Gebiete erteilt worden seien. Der sprechende Staatssekretär erklärt, dass er dieser Sache vollständig fernstehe und insbesondere keinerlei einschlägige Befehle unterfertigt habe. Die Angelegenheit bedürfe jedenfalls noch einer Aufklärung.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis und ersucht den Staatssekretär für Heerwesen die entsprechenden Erhebungen einzuleiten und auf Grund deren Ergebnisses eine Berichtigung der tschechischen Blättermeldungen zu veranlassen.

4.

Bericht über die Verhandlungen in der Anschlussfrage.

Staatssekretär Dr. Bauer und Unterstaatssekretär Riedl berichten über das Ergebnis der in Weimar und Berlin in der Anschlussfrage gepflogenen Verhandlungen.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht, der als streng geheim erklärt wird, zur Kenntnis.

5.

Bericht über die Lebensmittelverhandlungen in Paris.

Staatssekretär Dr. Bauer teilt mit, dass die Verhandlungen der nach Paris in Angelegenheit der Lebensmittelaushilfen entsendeten Kommission insofern ein günstiges Ergebnis hatten als die weitere Lieferung von Lebensmitteln zugestanden und sogar eine Erhöhung in Aussicht gestellt wurde. Über die Finanzierung dieser Zuschüsse seien von unseren Unterhändlern bestimmte Vorschläge gemacht worden, über welche demnächst eine interalliierte Kommission in Wien beraten werde.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

6.

Richtlinien für die nach; Böhmen, Mähren und Schlesien zuständigen, zum Eintritt in die tschechoslovakische Armee verhaltenen Offiziere und Unteroffiziere deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft.

Staatssekretär Mayer teilt mit, dass die tschechoslovakische Regierung eine Verfügung getroffen habe, wonach alle Berufs- und nichtaktiven Gagisten, ferner alle Ruhestandsgagisten bis 10. März d. J. die Anmeldung um Aufnahme in den Verband der tschechoslovakischen Armee als Gagisten zu überreichen hätten, widrigenfalls sie alle Ansprüche als Gagisten, insbesondere auch die Ansprüche auf Auszahlung der Pensionsbezüge verlieren würden. Dieser Termin sei über Intervention der deutschösterreichischen Regierung auf den 24. März

verschoben worden.

Das Staatsamt für Heerwesen beabsichtige im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen in dieser Angelegenheit folgendermaßen Stellung zu nehmen:

1.) Gegen die Anmeldung bei der tschechoslovakischen Armee seitens der nach den Gebieten der ehemals österreichischen Länder, Böhmen, Mähren und Schlesien zuständigen Gagisten und länger dienenden Unteroffiziere deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, die sich zum Eintritte in die deutschösterreichische Wehrmacht gemeldet haben, erhebt die deutschösterreichische Regierung keine Einwendung und wird ihnen die Zusicherung gegeben, dass ihnen, soweit sie nachweislich deutscher Nationalität sind, bei Räumung der besetzten Gebiete durch die Tschechoslowaken aus dieser Anmeldung gegenüber den übrigen deutschösterreichischen Gagisten gleicher Kategorie und längerdienenden Unteroffizieren kein Nachteil erwächst, vorausgesetzt, dass die Anmeldung nach der Publikation d. i. nach dem 21. Februar 1919 erfolgt ist.

2.) Falls solche Personen des militärischen Berufsstandes von der tschechoslovakischen Regierung nicht in Dienst gestellt, sondern pensioniert oder sonst auf geringere Bezüge gesetzt werden, erhalten sie bis auf Weiteres von der deutschösterreichischen Regierung die Ergänzung auf die Gebühren der übrigen nichteingeteilten deutschösterreichischen Gagisten und längerdienende Unteroffiziere soferne diese höher sein sollten, als die von ihnen im tschechoslovakischen Staate bezogenen Gebühren.

Diejenigen Berufsoffiziere und Unteroffiziere deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, die nach den ehemaligen österreichischen Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien zuständig, nachweislich deutscher Nationalität sind und sich für den Eintritt in die deutschösterreichische Wehrmacht gemeldet haben, den tschechoslovakischen Eid aber nicht leisten, werden bis zur endgültigen Regelung der Frage nach der Tragung der Versorgungsgebühren der Militärpersonen der gewesenen k. u. k. Armee, beziehungsweise k. k. Landwehr, soferne sie sich im nichtbesetzte Gebiet bei einem liquidierenden Kader im Sinne des Kr.M.Erl., Abt.10, Nr. 352.000 melden, ebenso behandelt, wie in freien Gebieten Deutschösterreichs heimatzuständige überzählige deutschösterreichische Gagisten und Unteroffiziere.

3.) Allen deutschösterreichischen Gagisten des Ruhestandes, Witwen und Waisen, die im ehemaligen Böhmen, Mähren und Schlesien heimatzuständig sind, wird für alle Fälle nahe gelegt, sich im Interesse des ungestörten Fortbezuges ihrer Versorgungsgebühren beim tschechoslovakischen Staat anzumelden. Durch diese Anmeldung wird nach Räumung der besetzten Gebiete diesen Personen seitens Deutschösterreichs kein Nachteil erwachsen.

Der Kabinettsrat genehmigt diese Richtlinien.

7.

Verfügung über die Bestände des Bildamtes des liquidierenden Kriegsministeriums.

Staatssekretär M a y e r weist darauf hin, dass sich im Bildamte des liquidierenden Kriegsministeriums eine Reihe, vom historischen Standpunkte sehr wertvoller Bilder befinde. Es wäre anstrebenswert, wenn diese Bilder nicht in die Liquidierungsmasse einbezogen und somit an die einzelnen Nationalstaaten verteilt würden, sondern dem Staate Deutschösterreich erhalten bleiben könnten.

Der Kabinettsrat ermächtigt nach einer kurzen Debatte das Staatsamt für Heerwesen, die entsprechenden Veranlassungen zu treffen, so ferne damit nicht erhebliche Kosten verbunden wären.

8.

Ansprüche des Staatsamtes für Heerwesen auf Sachdemobilisierungsgüter.

Staatsekretär Dr. U r b a n teilt mit, dass hinsichtlich der Verteilung der Sachdemobilisierungsgüter dem Staatsamte für Heerwesen vor den übrigen Staatsämtern eine Vorzugsstellung eingeräumt worden sei. Nunmehr habe sich aber zwischen diesem Staatsamt und dem Staatsamte für Kriegs- und Übergangswirtschaft eine Meinungsverschiedenheit insoferne ergeben, als das Staatsamt für Heerwesen seine Ansprüche nicht auf den gegenwärtigen Präsenzstand sondern auf den künftigen Kriegsstand der bewaffneten Macht gründe. Dadurch werde einerseits die ganze Demobilisierungsaktion verzögert, andererseits entgingen der Volkswirtschaft namhafte Vorräte.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre M a y e r, Dr. S t e i n w e n d e r, Dr. B a u e r, Dr. U r b a n und Dr. R o l l e r beteiligtem, stellt Unterstaatssekretär Dr. v o n G r i m m den Antrag, es sei sowohl dem Staatsamte für Heerwesen wie auch allen anderen Staatsämtern nahezu legen, sich bei der Inanspruchnahme der Sachdemobilisierungsgüter der größten Zurückhaltung zu befleißigen, damit möglichst viele Vorräte der heimischen Volkswirtschaft zugeführt werden können.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss und gelangt hinsichtlich der Ansprüche der Heeresverwaltung zu folgender Auffassung:

1.) Das eigentliche Kriegsgerät verbleibt im Sinne des italienischen Waffenstillstandsvertrages in der Verfügung des Staatsamtes für Heerwesen.

2.) Das für einen Effektivstand von 50.000 Mann erforderliche Ausrüstungsmaterial wird dem Staatsamte für Heerwesen überlassen. Seine diesbezüglichen Ansprüche hätte das

genannte Staatsamt in einer Liste bekanntzugeben.

9.

Frage der Aufhebung der Überwachung ausländischer Unternehmungen.

Staatssekretär Dr. R o l l e r teilt mit, dass demnächst eine zwischenstaatliche Verhandlung stattfinden werde, welche sich mit der Frage der allfälligen Aufhebung der Überwachung ausländischer, auf deutschösterreichischem Boden befindlicher Unternehmungen und Liegenschaften befassen wird. Er erbitte sich die Stellungnahme des Kabinettsrates zu dieser Frage.

Staatssekretär Dr. B a u e r spricht sich für die Aufhebung der Beschränkung, welcher derartige Liegenschaften und Unternehmungen gegenwärtig unterliegen, aus, da es nach seiner Anschauung ganz aussichtslos sei, dass wir aus diesem Titel einen Druck auf das Ausland in der Richtung der Freigebung unserer sequestrierten Vermögensschaften ausüben könnten.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Anschauung an.

Das Staatsamt für Justiz wird ersucht, das Ergebnis der Besprechung dem Staatsamte des Äußern bekanntzugeben, damit letzteres in die Lage käme, hievon den ausländischen Regierungen Mitteilung zu machen.

10.

Beamtenfragen.

Unterstaatssekretär Dr. v o n B e c k berichtet über nachstehende Vereinsbestimmungen, welche in der gemäß einem Beschlusse der Gesandtenkonferenz eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatesbediensteten-Angelegenheiten getroffen wurden:

a) Vereinbarung vom 14. Februar 1919, betreffend Versetzung in den Ruhestand von ehemals österreichischen Staatsbediensteten im allgemeinen und bei Berücksichtigung der begünstigten Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges zur Bemessung des Ruhegenusses im besonderem (siehe Punkt I. der Protokollsbeilage A)

Der Kabinettsrat nimmt diese Vereinbarung zur Kenntnis.

b) Vereinbarung vom 14. Februar 1919 über die Auszahlung eines „einmaligen“ Zuschusses zu den Teuerungs-Aushilfen an ehemals österreichische Staatsbedienstete sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen. (siehe Punkt II. der Protokollsbeilage A).

Der Kabinettsrat genehmigt diese Vereinbarung.

c) Vereinbarung vom 18. Februar 1919, betreffend Aufbesserungen für aktive und

pensionierte Bedienstete der früheren k. u. k. gemeinsamen Zivilressorts und für die Witwen und Waisen nach solchen Bediensteten (siehe Protokollsbeilage B).

Der Kabinettsrat genehmigt diese Vereinbarung.

d) Erklärung vom 19. Februar 1919, betreffend die Fortzahlung der Beihilfen (Vorschüsse) an die enthobenen, ehemals österreichischen Staatsbediensteten (Staatsbahnbediensteten) tschechoslovakischer, ukrainischer, rumänischer und deutscher Nationalität sowie an Staatsbedienstete dieser Nationalstaaten, welche infolge Unmöglichkeit der Rückkehr in ihren Dienstort sich noch im Gebiete irgendeines der vier Nationalstaaten aufhalten (siehe Protokollsbeilage C).

Der Kabinettsrat nimmt diese Erklärung zur Kenntnis beziehungsweise genehmigt die Fortzahlung der Beihilfen über den März 1919 hinaus.

e) Vereinbarung vom 22. Februar 1919 mit dem Vertreter der rumänischen Nationalregierung in der Bukowina, betreffend die Vormerkung der Sicherstellung der Forderungen der Republik Deutschösterreich auf der auf die Bukowina aus dem Titel „allgemeine Pensionen und Unterhaltsbeiträge“ entfallenden Quote von 6,200.000 K aus dem vom ehemaligen österreichischen Finanzminister Dr. R e d l i c h aufgenommenen Darlehen (siehe Protokollsbeilage D).

Der Kabinettsrat nimmt diese Vereinbarung zur Kenntnis.

f) Vereinbarung vom 19. Februar 1919 betreffend die Behandlung jener ehemals österreichischen Minister, deren Wiederverwendung anlässlich ihrer Enthebung vorbehalten wurde. (siehe Protokollsbeilage E).

Der Kabinettsrat genehmigt die getroffene Vereinbarung.

Unterstaatssekretär von B e c k berichtet ferner über den Stand der Verhandlungen mit Vertretern der südslavischen Regierung, betreffend die Auszahlung der Beihilfen an ehemals österreichische Bedienstete deutscher Nationalität im Machtbereich des südslavischen Staates.

Dem deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen sei wiederholt mitgeteilt worden, dass die Behörden in Laibach die auf Grund der zwischenstaatlichen Verhandlungen getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen an enthobene, ehemals österreichische Staatsbedienstete deutscher Nationalität nicht einhalten und den im Gebiete des südslavischen Staates sich aufhaltenden Bediensteten deutscher Nationalität die Beihilfe für Februar 1919 entweder gar nicht oder nur teilweise(d. i. ohne Teuerungszulage) flüssig machen wollen.

So sei nach vorliegenden amtlichen Berichten zahlreichen deutschen enthobenen Bediensteten in Südsteiermark für den Jänner 1919 nur eine Beihilfe im Ausmaße der

„systemmäßigen“ Bezüge (d. i. ohne die Teuerungszulage) ausbezahlt worden. Die gegen dieses vereinbarungswidrige Vorgehen bei der Postdirektion in Laibach erhobenen Vorstellungen seien erfolglos geblieben. Weiters habe die Postdirektion in Laibach der Postdirektion in Graz mitgeteilt, dass die Flüssigmachung vom Beihilfen an Marburger Postbedienstete für den Februar 1919 von der Postdirektion in Laibach überhaupt verweigert wurde und dass sie die Auszahlung der Teuerungszulage hinsichtlich aller Postbediensteten rundweg ablehnte. Ein Schreiben der deutschösterreichischen Generalpostdirektion vom 1. Februar 1919 an den Vertreter des südslavischen Staates um Abhilfe sei ebenso erfolglos geblieben, wie ein entsprechender telegraphischer Protest des deutschösterreichischen Staatsamtes des Äußern bei der Regierung in Laibach vom 5. Februar 1919.

Da inzwischen durch die rücksichtslose Art der Wohnungskündigung mit 3-4 wöchigen und in einer Reihe von Fällen sogar mit 8-14 tägigen Fristen die Notlage der Staatsbediensteten noch wesentlich verschärft wurde und z. B. bei der Finanzdirektion in Laibach die deutschen Bediensteten von der durch die ehemals österreichische Regierung für alle Bediensteten ohne Unterschied der Nationalität eingerichteten und aus Staatsmitteln des ehemals österreichischen Staates unterstützten Lebensmittelversorgung ausgeschlossen worden waren, habe das deutschösterreichische Staatsamt der Finanzen mit Zuschrift vom 6. Februar 1919, Z.7559, die Staatskanzlei und alle deutschösterreichischen Staatsämter ersucht, unverzüglich mit der Flüssigmachung von Beihilfen (Vorschüssen) pro Februar 1919 an entlohnte Bedienstete slowenischer Nationalität bis zur Austragung der eingeleiteten Verhandlungen innezuhalten.

Von den im Vorstehenden dargelegten Vorkommnissen, die zu diesen Schritten geführt haben, sei auf besonderes Ersuchen sodann dem südslavischen Vertreter Mitteilung gemacht worden.

Am 28. Februar 1919 abends habe eine Verhandlung mit dem Vertreter des südslavischen Staates stattgefunden, in deren Verlauf er ein Telegramm der Nationalregierung in Laibach folgenden Inhaltes zur Kenntnis brachte: „Bitte deutschösterreichisches Staatsamt der Finanzen eröffnen: Da sich bisheriges Verfahren wegen Auszahlung von Beihilfen und Versorgungsgenüssen infolge andauernder Missverständnisse, technischer Zahlungsschwierigkeiten und Einbeziehung nicht zur Sache gehöriger Momente wie Approvisionierung und Wohnungsfrage als ungeeignet erwiesen hat, um den entlassenen Staatsangestellten und Pensionisten die Existenz zu sichern, betrachtet Laibacher Regierung bisherige Vereinbarung mit deutschösterreichischer Regierung als erledigt und verfügt Auszahlung rückständiger und künftiger Genüsse an entlassene aktive Staatsangestellte südslavischer Nationalität durch ihre eigenen Organe“. Die sofort eingeleiteten Verhandlungen

fürten mit Rücksicht auf den schroff ablehnenden Standpunkt des Vertreters der südslavischen Regierung zu keinem Ergebnisse.

In einer in jüngster Zeit mit dem Vertreter der südslavischen Regierung stattgefundenen Besprechung habe dieser zugesagt, bezüglich der Beihilfen für den März 1919 im versöhnlichen Sinne zu berichten und die getroffene Entscheidung seiner Regierung dem deutschösterreichischen Staatsamt der Finanzen mitzuteilen. Eine solche Mitteilung habe das deutschösterreichische Staatsamt der Finanzen bisher nicht erhalten.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Unterstaatssekretär von Beck berichtet weiters über die mit den Vertretern des Schutzkomitees für die Bevölkerung in dem italienischen Okkupationsgebiete eingeleiteten Verhandlungen, betreffend die Auszahlung der Beihilfen für den Monat März 1919.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Unterstaatssekretär von Beck erörtert schließlich aus Anlass einer in einem konkreten Falle vom Vertreter des tschechoslowakischen Staates gestellten Forderung die Frage der Ausfolgung von Personaldokumenten von Staatsbediensteten an fremde Nationalstaaten und beantragt, den einschlägigen Kabinettsratsbeschluss vom 9. Jänner 1919 abzuändern, wie folgt:

„Wenn Dienstesdokumente solcher Staatsbediensteter, deren Dienstort in strittigem Gebiete liegt, von jenem Nationalstaate abverlangt werden, welcher tatsächlich die Herrschaft in diesem strittigen Gebiete ausübt, so sind Abschriften dieser Personaldokumente (Standesausweise und Qualifikationstabellen) von dem das Gebiet in Anspruch nehmenden Nationalstaate - jedoch unter ausdrücklicher Betonung, dass dies ohne Präjudiz für den vom deutschösterreichischen Staate eingenommenen Rechtsstandpunkt geschieht - dem ansuchenden Nationalstaate auszufolgen.“

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss und ermächtigt das Staatsamt der Finanzen, diesen Standpunkt gegenüber den Vertretern der übrigen Nationalstaaten in dem Bevollmächtigtenkollegium einzunehmen.

Streng vertraulicher Anhang
zum Kabinettsprotokoll Nr. 48.

Staatssekretär J u k e l erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erwirkung des Titels eines Sektionschefs für den Generalinspektor der ehemaligen Staatseisenbahngesellschaft Hofrat Viktor R e i b e r und für den Leiter der ehemaligen Eisenbahnbaudirektion Hofrat Ingenieur Otto B e r t e l e von G r e n a d e n b e r g anlässlich der Übernahme der Genannten in den dauernden Ruhestand.

KRP 48 vom 6. März 1919

Beilage zu Punkt 6 betr. Vorschlag des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heerwesen hinsichtlich Richtlinien für die nach Böhmen, Mähren und Schlesien zuständigen Offiziere und Unteroffiziere, die zum Eintritt in die tschechoslowakische Armee angehalten werden sowie Regelung der Bezüge bzw. Versorgungsgebühren bis auf Weiteres (2 Seiten)

Beilage A zu Punkt 10 betr. Vereinbarungen der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen vom 14. Februar 1919 hinsichtlich Ruhestandsversetzung ehem. österreichischer Staatsbediensteter sowie Regelung der Auszahlung eines einmaligen Teuerungszuschusses für Bedienstete im Ruhestand, Witwen und Waisen (mit Subbeilage 4 Seiten)

Beilage B zu Punkt 10 betr. Vereinbarungen der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen vom 18. Februar 1919 hinsichtlich der Aufbesserung für aktive und pensionierte Bedienstete der früheren k.u.k. Zivilresorts und für deren Witwen und Waisen (4 Seiten)

Beilage C zu Punkt 10 betr. Vereinbarungen der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen vom 19. Februar 1919 zwischen der tschechoslowakischen Republik, der westukrainischen Volksrepublik der rumänischen Nationalregierung in der Bukowina und der Republik Deutschösterreich über die Fortzahlung von Beihilfen (Vorschüssen) an die enthobenen ehemals österreichischen Staatsbediensteten (Staatsbahnbediensteten) tschechoslowakischer, ukrainischer, rumänischer, italienischer und deutscher Nationalität (3 Seiten)

Beilage D zu Punkt 10 betr. Vereinbarung mit der rumänischen Nationalregierung in der Bukowina über die Sicherstellung deutschösterreichischer Forderungen hinsichtlich des vom ehem. österreichischen Finanzminister Dr. Redlich aufgenommenen Darlehens (3 Seiten)

Beilage E zu Punkt 10 betr. Vereinbarung über die Behandlung der ehemals österreichischen Minister, deren Wiederverwendung anlässlich ihrer Enthebung vorbehalten wurde (2 Seiten)

~~20.11.19~~
Vorschlag des Finanzministeriums.
(II. Fofts.)

Grundsatz:

1.) Gegen die Anmeldung bei der tsch.sl. Armee seitens der nach den Gebieten der ehemals österr. Länder, Böhmen, Mähren und Schlesien zuständigen Gagisten und ^{langjährig dienenden} l.d. Unt. Off. d. ö. Staatsbürgerschaft, die sich zum Eintritte in die d. ö. Wehrmacht gemeldet haben, erhebt die d. ö. Regierung keine Einwendung und wird ihnen die Zusicherung gegeben, daß ihnen, soweit sie nachweislich deutscher Nationalität sind, bei Räumung der besetzten Gebiete durch die Tschechoslowaken aus dieser Anmeldung gegenüber den übrigen d. ö. Gagisten gleicher Kategorie und l. d. Unt. Off. kein Nachteil erwächst, vorausgesetzt, daß die Anmeldung nach der Publikation ~~.....~~ d. i. nach dem 21. Februar 1919 erfolgt ist.

Übergangsbestimmung.

2.) Falls solche Personen des mil. Berufstandes von der tsch. sl. Regierung nicht in Dienst gestellt, sondern pensioniert oder sonst auf geringere Bezüge gesetzt werden, erhalten sie bis auf Weiteres von der d. ö. Regierung die Ergänzung auf die Gebühren der übrigen nichteingeteilten d. ö. Gagisten und l. d. Unt. Off., sofern diese höher sein sollten, als die von ihnen im tsch. sl. Staate bezogenen Gebühren.

Ausnahmen:

Diejenigen Berufsoffiziere und U. Off. d. ö. Staatsbürgerschaft, die nach den ehemaligen österr. Ländern Böhmen, Mähren u. Schlesien zuständig, nachweisl. deutsch. Nationalität sind und sich für den Eintritt in die d. ö. Wehrmacht gemeldet haben, den tsch. sl. Eid aber nicht leisten, werden bis zur endgültigen Regelung der Frage nach der Tragung der Versorgungsgebühren der Mil. Personen der gew. k. u. k. Armee, bzw. k. k. Land -



wehr, soferne sie sich im nichtbesetzten d.ö. Gebiet bei einem liqu. Kader im Sinne der Kr.M.Erl., Abt. 10, Nr. 352.000 melden, ebenso behandelt, wie in freien Gebieten D.Oe. heimat Zuständigen überzähligen d.ö. Gagisten und Unt. Offz.

3.) Allen d.ö. Gagisten d. Ruhestandes, Witwen und Waisen, die im ehemaligen Böhmen, Mähren und Schlesien heimat Zuständig sind, wird für alle Fälle nahegelegt, sich im Interesse des ungestörten Fortbezuges ihrer Versorgungsgebühren beim tsch. sl. Staat anzumelden. Durch diese Anmeldung wird nach Räumung der besetzten Gebiete diesen Personen seitens D.Ö. kein Nachteil erwachsen.

Vereinbarungen

der am 14. Februar 1919 im d.ö. Staatsamte der Finanzen zusammengetretenen zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen.

I. Versetzung in den Ruhestand von ehemals österreichischen Staatsbediensteten im allgemeinen und bei Berücksichtigung der begünstigten Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges zur Bemessung des Ruhegenusses im Besonderen.

a) Diejenigen ehemals österreichischen Staatsbediensteten, die von keinem Nationalstaate übernommen worden sind, sofern die Voraussetzungen des ehemals österreichischen Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (D.P.) und der allgemeinen Pensionsvorschriften des ehemals österreichischen Staates ^{d.)} gegeben sind, (also entweder wegen Krankheit oder weil sie das 60. Lebensjahr und 35. Dienstjahr zurückgelegt haben), ferner diejenigen ehemals österreichischen Staatsbediensteten, die selbst ohne Rücksicht auf ihre Dienstunfähigkeit und die obenangeführten Voraussetzungen um ihre Versetzung in den Ruhestand ange sucht haben, können von den Behörden jenes Nationalstaates, in dessen Machtbereich der letzte Amtssitz des in den Ruhestand zu versetzenden Staatsbediensteten gelegen ist, in den dauernden Ruhestand versetzt werden. In dem die Versetzung in den Ruhestand aussprechenden Dekrete ist die zwischenstaatliche Vereinbarung vom 14. Februar 1919 ausdrücklich zu beziehen. Die hieraus entspringenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse belasten die allgemeinen Pensionen



000003

./.

11

des ehemals österreichischen Staates.

Bei Versetzung in den Ruhestand jener ehemals österreichischen Staatsbediensteten, die um die Versetzung in den Ruhestand angesucht haben, ohne daß die in den obenangeführten ehemals österreichischen Dienstpragmatik und in den allgemeinen Pensionsvorschriften des ehemals österreichischen Staates für die Versetzung in den Ruhestand geforderten Voraussetzungen gegeben sind, und die sich zu einem anderen Nationalstaate bekannt haben, hat der die Versetzung in den Ruhestand durchführende Staat das Einvernehmen mit jenem Nationalstaate zu pflegen, zu dem sich jener Staatsbedienstete bekannt hat, und die Zustimmung dieses letzteren Nationalstaates einzuholen.

b) In jenen Nationalstaaten, die bereits ihre Zustimmung zur begünstigten Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges zur Vorrückung in höhere Bezüge und zur Bemessung des Ruhegenusses unter sinngemäßer Anwendung der erlassenen Vollzugsanweisungen des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918 kundgemacht im deutschösterreichischen Staatsgesetzblatte Nr. 68 - 69 erteilt haben - das sind der polnische Staat, die westukrainische Volksrepublik und die Republik Deutsch-österreich - hat die Vornahme der Versetzung in den Ruhestand unter Anwendung der begünstigten Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges Platz zu greifen.

Zu diesem Vorgange geben auch die Vertreter der übrigen, oben nicht angeführten Nationalstaaten ihre Zustimmung. Bezüglich der Verrechnung hinsichtlich der aus der begünstigten Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges erwachsenden Kosten gelten für die durch diese

./.

B e i l a g e.

Da der Gesamtaufwand für den einmaligen Zuschuß für Zivilstaatspensionisten, Witwen und Waisen etc. im ehemals österreichischen Staate 20 Millionen betrug und die die allgemeinen Pensionen belastenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse dieser Personen rund 160 Millionen Kronen erreichten, ergibt sich nach dem Verhältnis von 8 : 1 für Deutschösterreich an Ueberbelastung ein Betrag von 2 1/4 Millionen Kronen für diesen einmaligen Zuschuß (u. zw. als eine einmalige Ausgabe).

Da die Ueberbelastung Deutschösterreichs (per 2 1/4 Millionen Kronen) hinsichtlich des Zuschusses 1/8 der Ueberlastung Deutschösterreichs hinsichtlich der allgemeinen Pensionen (18 Millionen Kronen) beträgt, hätten die Nationalstaaten (einmalig) 1/8 jenes Betrages beizusteuern, den sie (pro Jahr) zu den Pensionen beitragen also

der tschechoslowakische Staat	8'9	Millionen	: 8 =	1,112.500 K
der südslavische Staat	3'1	"	: 8 =	387.500 K
der polnische und ukr. Staat	5'3	"	: 8 =	662.500 K
die Bukowina	0'7	"	: 8 =	<u>87.500 K</u>
			zusammen :	2,250.000 K

Wird der auf die Bukowina entfallende Betrag von 87.500 K vorläufig auch von den Nationalstaaten übernommen, so ergeben sich nachstehende einmalige Beträge:

für den tschechoslovakischen Staat	9'1	: 8 =	1,137.500 K
" " südslavischen Staat	3'2	: 8 =	400.000 K
" " poln. und ukr. Staat	5'5	: 8 =	687.500 K
" " deutschösterreich. Staat	2'-	: 8 =	<u>25.000 K</u>
		zusammen :	2,250.000 K



Zuzählung mehrbelasteten Nationalstaaten die hinsichtlich der Belastung und seinerzeitigen Aufteilung der allgemeinen Pensionen des ehemals österreichischen Staates getroffenen Vereinbarungen vom 3. und 4. Dezember 1918. (Punkt II, Absatz 2)

II. Auszahlung eines „einmaligen“ Zuschusses zu den (Teuerungs-) Aushilfen an ehemals österreichische Staatsbedienstete des Ruhestandes, Witwen und Waisen nach ehemals österreichischen Staatsbediensteten, sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen.

Die Vertreter der Nationalstaaten erklären sich vorbehaltlich der Genehmigung durch ihre Regierungen einverstanden:

1.) daß den Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie den Personen, die Gnadengaben beziehen, am 2. April 1919 ein einmaliger Zuschuß zu den (Teuerungs-) Aushilfen und zwar (hinsichtlich der zu Beteilenden) in den Grenzen und (hinsichtlich der Höhen) in dem Ausmaße der Verordnung des ehemaligen österreichischen Finanzministeriums vom 11. September 1918, RGBl. Nr. 334 von jener Finanzlandesbehörde, bei der ihr Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß (Gnadengabe) in Vorschreibung steht, ausgezahlt wird;

2.) daß ihr Staat für die bei der Auszahlung dieses Zuschusses eintretende Ueberbelastung Deutschösterreichs den vom d.ö. Staatsamt der Finanzen ermittelten einmaligen Betrag rechtzeitig d. i. bis 15. März 1919 beisteuert. (Kosteberechnung laut der einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarungen bildenden Beilage).

Zum Zeichen der Zustimmung folgen die Fertigungen durch die Vertreter der Nationalstaaten.



Sub-Folge A

V o r s c h l ä g e

der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von
Staatsbedienstetenfragen vom 18. Februar 1919,
betreffend Aufbesserungen für aktive und pensionierte Bedien-
stete der früheren k. und k. gemeinsamen Zivilressorts und für
deren Witwen und Waisen.

I.

Auf jene Bediensteten der früheren k. und k. gemeinsamen Zivil-
ressorts, welche nach dem 31. Oktober 1918 in den Ruhestand versetzt
wurden oder weiterhin werden versetzt werden, haben die Bestimmun-
gen der im d.ö. Staatsgesetzblatt unter Nr. 68 und 69 ex 1918 ver-
lautbarten Vollzugsanweisungen des d.ö. Staatsamtes der Finanzen vom
28. November 1918 über die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit
während des Krieges zur Vorrückung in höhere Bezüge und zur Bemes-
sung des Ruhegenusses sinngemäß derart Anwendung zu finden, daß
diese Bediensteten die entsprechenden höheren Ruhegenüsse erhalten.

Den nach dem 31. Oktober 1918 in den Ruhestand versetzten Be-
diensteten werden die hienach etwa gebührenden Erhöhungen an Ruhe-
genüssen nachgezahlt. Eine Nachzahlung an Erhöhung der Aktivitäts-
bezüge greift hingegen nicht platz, da es sich bei dieser Verfügung
lediglich um die Erhöhung der Ruhegenüsse handelt.

Der hieraus erwachsende Aufwand wird mit 200.000 K für das
Jahr, d. i. mit 16.666 K 66 h für den Monat veranschlagt.

Die Einzahlungen, welche von den Nationalstaaten gemäß der bei
der Gesandtenkonferenz am 17. Dezember 1918 vorgeschlagenen provi-
sorischen Vereinbarung („über die einstweilige Fortzahlung von Ruhe-
und Versorgungsgenüssen, die auf einem Dienstverhältnisse zu der
früheren gesamten bewaffneten Macht, zu den früheren k. und k. Zi-
vilzentralstellen oder zu der Kabinettskanzlei beruhen, dann über



Pensionierungen und über Fortzahlung von Aktivitätsbezügen") bis zum 15. jedes Monats an die Staatszentralkasse in Wien zu leisten sind, erhöhen sich demnach - und zwar mit Rücksicht auf die oherwähnten Nachzahlungen schon vom Jänner 1919 an - schlüsselmäßig in folgender Weise :

Staat	Bisher vereinbarter Monatsbeitrag	monatliche Erhöhung in Kronen	ab 1. Jänner 1919 zu leistender Monatsbeitrag
Ungarn	7,770.000	6.066 '66	7,776.066 '66
Čechoslovakien	3,100.000	2.628 '80	3,102.628 '80
Jugoslawien	1,320.000	1.113. --	1,321.113. --
Polen	2,350.000	1.992 '80	2,351.992 '80
Ukraine	1,790.000	1.515 '80	1,791.515 '80
Deutschösterreich	3,950.000	3.349 '60	3,953.349 '60

II.

Den bei den liquidierenden k. und k. gemeinsamen Zivilzentralstellen (Ministerium des Aeußern, Gemeinsames Finanzministerium, Gemeinsamer Oberster Rechnungshof) in Wien bediensteten Angestellten wird ein einmaliger Zuschuß (Anschaffungsbeitrag) in dem Ausmasse gewährt, das im § 11 der Verordnung des bestandenen österreichischen Finanzministeriums vom 11. September 1918, R.G.Bl.Nr. 333, (§ 1 der Verordnung vom 19. November 1917, R.G.Bl.Nr. 449) festgesetzt wurde.

Den im Ruhestand befindlichen Bediensteten der früheren

./.

k. und k. gemeinsamen Zivilressorts und den Witwen und Waisen nach Bediensteten dieser Ressorts wird ein einmaliger Zuschuß (Anschaffungsbeitrag) gewährt, dessen Ausmaß sich nach § 7 der Verordnung des beständigen österreichischen Finanzministeriums vom 11. September 1918, R.G.Bl.Nr. 334 (§§ 2 und 3 der Verordnung vom 19. November 1917, R.G.Bl.Nr. 450) richtet.

Die Zuschüsse sind im April 1919 auszuführen. Die Voraussetzungen des Anspruches und des Ausmaßes müssen am 1. April 1919 gegeben sein.

Der einmalige Aufwand für die im 1. und 2. Absatz bezeichneten Zuschüsse wird mit (110.000 + 59.000 =) 169.000 K veranschlagt.

Zu seiner Bedeckung werden bis spätestens 15. März 1919 folgende Beiträge von den beteiligten Nationalstaaten an die Staatszentralbank in Wien eingezahlt werden:

Staat	Kronen
Ungarn	61.516
Čechoslovakai	26.656
Jugoslawien	11.286
Polen	20.207
Ukraine	15.370
Deutschösterreich	33.965



III.

Die Auseinandersetzung mit den Königreichen Italien und Rumänien wegen verhältnismäßiger Beitragsleistung zu dem Aufwand ad I und II bleibt vorbehalten.

000009

./.

15

IV.

Sämtliche beteiligten Nationalstaaten geben bei diesem Anlasse die bestimmte Zusicherung, daß sie die noch ausstän- digen Beiträge, die sie im Sinne der bei der Gesandtenkonferenz vom 17. Dezember 1918 vorgeschlagenen previserischen Vereinba- rung zu leisten haben, bis spätestens 15. März 1919 bei der Staatszentrakasse in Wien einzahlen und weiterhin die Einzah- lungstermine pünktlich einhalten werden.

Die Vertreter der Nationalstaaten in der zwischenstaatli- chen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen verpflichten sich, diese unter I bis IV enthaltenen Vorschlä- ge unverzüglich ihren Regierungen zur Kenntnis zu bringen und mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Schlussfassung ih- rer Regierungen bis spätestens 15. März 1919 dem d.ö. Staatsam- te der Finanzen (Dep. I) zugehe.



E r k l ä r u n g .

Die gefertigten Vertreter der tschechoslovakischen Republik der westukrainischen Volksrepublik der rumänischen Nationalregierung in der Bukowina und der Republik Deutschösterreich erklären in der von der Gesandtenkonferenz behufs Verhandlung der Staatsbedienstetenfragen eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission nachstehende Vereinbarung getroffen zu haben:

„Die Fortzahlung der Beihilfen (Vorschüsse) an die in den oben angeführten fünf Nationalstaaten enthobenen ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten (Staatsbahnbediensteten) tschechoslovakischer, ukrainischer, rumänischer, italienischer und deutscher Nationalität, sowie an Staatsbedienstete dieser Nationalstaaten, welche infolge Unmöglichkeit der Rückkehr in ihren Dienort sich noch im Gebiete irgend eines der aufgezählten fünf Nationalstaaten aufhalten, hat, insoweit diese Staatsbediensteten nicht in den Dienst eines dieser Nationalstaaten übernommen worden oder tatsächlich in dessen Diensten tätig sind, unter den bisherigen Voraussetzungen und Bedingungen, d. s. - hinsichtlich der Beihilfen - gegen Rückersatz durch den fremden Nationalstaat, bzw. - hinsichtlich der Vorschüsse - gegen eine von den ansuchenden Bediensteten beizubringende Erklärung der Gesandtschaft des fremden Nationalstaates, wohin die augenblickliche Notwendigkeit und die Unmöglichkeit sich in den fremden Nationalstaat zu begeben und die Verpflichtung zum Rückersatz des Vorschusses durch diesen Nationalstaat bestätigt wird, sowie hinsichtlich der Zahlung der Beihilfen und Vorschüsse unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch für den Monat März 1919 zu geschehen. Diese gegenseitige Vereinbarung gilt ohne weiteres



000011

./.

16

auch für die folgenden Monate bis zur endgiltigen Regelung, wenn nicht von einem der diesen Vertrag schließenden Nationalstaaten der Rücktritt erklärt wird. Dieser Widerruf müßte bis zum 20. jedes in Betracht kommenden Vormonates erfolgen und bis zu diesem Zeitpunkte sämtlichen, diese Erklärung fertigenden Nationalstaaten schriftlich mitgeteilt werden.

Im Falle des Rücktrittes eines der Nationalstaaten bleibt diese Vereinbarung für die übrigen Nationalstaaten hinsichtlich der ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten ihrer Nationalität weiterhin gegenseitig bindend, erstreckt sich jedoch nicht mehr auf die ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten, die sich zur Volkszugehörigkeit jenes Nationalstaates bekannt haben, der von dieser Vereinbarung zurückgetreten ist.

In dem Falle, daß diese Vereinbarung am 1. Mai 1919 noch zu Recht besteht, ist den Bediensteten, welche bisher die Aktivitätszulage vierteljährig (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November) bezogen haben, die Aktivitätszulage auch für Mai 1919 im Ausmasse eines Viertel des Jahresbetrages flüssig zu machen.

Hinsichtlich der ehemaligen österreichischen Staatsbediensteten die zwar tatsächlich im Dienste eines anderen Nationalstaates tätig sind, aber bei der Liquidierung am Sitze der ehemaligen österreichischen Zentralstellen (Ämter, Anstalten) verwendet werden, gilt das vorstehende Uebereinkommen für auf den Monat März 1919 entfallende Zahlungen.

Die gefertigten Vertreter verpflichten sich, für die so rechtzeitige Hinausgabe der erforderlichen Verfügungen zu sorgen, daß die Flüssigmachung derselben am 1. März 1919, bzw. am 1. jeden folgenden Monates, solange diese Vereinbarung besteht, fälligen Bezüge (einschließlich der etwa im Mai 1919 in Betracht

./.

000012

kommenden vierteljährigen Aktivitätszulage) ohne Verzögerung sichergestellt ist".

Wien, am 19. Februar 1919.

Für tscheche-slovakische Republik:

I.V. Dr. Hladky m.p.

Für die westukrainische Volksrepublik:

Dr. Wollanski m.p.

Für die rumänische Nationalregierung in der
Bukowina:

Dr. Heideg m.p.

Für die Republik Deutschösterreichs

Dr. von Beck m.p.



Vereinbarung

Aus dem seinerzeit vom ehemals österreichischen Finanzminister Dr. Redlich aufgenommenen 2 Milliardenanlehen entfällt an Unterhaltsbeiträgen und Pensionen auf die Bukowina rechnermäßig die Quote von K 6,200.000.

Für die Vermerkung auf diesen Darlehensanteil hat das deutschösterreichische Staatsamt der Finanzen nachstehende teils bereits fällige, teils weiterhin fällig werdende Forderungen der Republik Deutschösterreich aus den folgenden Titeln angeführt:

- 1.) Für Beihilfen und Vorschüsse an aktive ehemals österreichische Staatsbedienstete rumänischer Nationalität (ohne solche des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds) bis Ende 1919 K 219.101
 - 2.) Für Pensionen, Aushilfen und 50 % der Teuerungszulage I. Klasse zu Lasten der „allgemeinen Pensionen“ K 1,148.000
 - 3.) Für einmalige Zuschüsse zu den Teuerungszulagen zu Lasten der „allgemeinen Pensionen“ K 87.500
 - 4.) Für seitens der Finanz-Landes-Direktion in Wien an in Deutschösterreich wohnhafte Pensionsparteien vorschussweise bestrittene Ruhe-(Versorgungs-) Genüsse samt Kriegsaushilfen, die bei der Finanz-Landes-Behörde in Czernowitz in Vorschreibung stehen, bis Ende 1919 K 186.500
- sohin zusammen K 1,641.101

Von diesem Betrage werden ausgedient:

Zu 1.) Der Betrag für Beihilfen und Vorschüsse für das 2. Halbjahr 1919, da die Nationalregierung in der Bukowina vom 1. Juli 1919 an die Bezüge aller noch nicht übernommenen Bediensteten aus ei-



000014

18

genen Mitteln bestreiten wird K 95.430

Die Quote von K 6.000

aus dem Betrage von K 95.430 an Beihilfen und Vorschüssen für das I. Halbjahr 1919, da im Laufe des März und der folgenden Monate eine größere Anzahl der jetzt Beihilfen und Vorschüsse beziehenden ehemals österreichischen Staatsbediensteten in die Bukowina zurückkehren dürfte.

zu 3.) Der Betrag für den einmaligen Zuschuß zu den Teuerungszulagen, da zur Gewährung eines solchen die Nationalregierung bisher nicht zugestimmt hat K 87.500

zu 4.) Die Quote von K 20.000

aus dem Betrage von K 186.500 aus dem unter 1.) 2. Satz angeführten Grunde

Summe der ausgeschiedenen Beträge K 208.930

verbleibt noch eine Forderung des deutschösterreichischen Staates von K 1,432.171

oder rund K 1,400.000

Sonach verbleibt aus dem oben angeführten Anteile an dem Redlich'schen Darlehen von K 6,200.000 der Betrag von K 4,800.000 auf dem eine Vermerkung für Forderungen des deutschösterreichischen Staates nicht stattzufinden hätte.

Schin besteht, soweit die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zur Regelung der Zivilstaatsbedienstetenfragen in Betracht kommen, kein Anstand, daß der Betrag von K 4,800.000 aus dem Redlich'schen Darlehen der rumänischen Nationalregierung in der Bukowina zur Verfügung gestellt und ausbezahlt werde.

Verbehaltlich der endgiltigen Regelung der Aufteilung der die allgemeinen Pensionen des ehemals österreichischen Staates belastenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse, dann verbehaltlich der grundsätzlichen Zustimmung der rumänischen Nationalregierung in der Bukowina

zur Leistung der in den vorgeschlagenen Vereinbarungen vom 3. und 4. Dezember 1918, bzw. vom 16. Jänner 1919 wegen der Ueberbelastung der deutschösterreichischen Republik hinsichtlich der daselbst gezahlten Ruhe- und Versorgungsgenüsse angesprochenen Beträge, sowie der an aktive Bedienstete und Ruhe- und Versorgungsgenuss berechnete Personen von Deutschösterreich gezahlten Beihilfen und Vorschüsse gemachten Aufwendungen wiederholt der unterzeichnete Vertreter der rumänischen Nationalregierung in der Bukewina die vom seinerzeitigen Vertreter am 28., beziehungsweise 30. Dezember 1918 abgegebene Erklärung mit der Zustimmung, daß die oben berechnete Forderung des deutschösterreichischen Staates im Betrage von rund K 1,400.000 durch Vormerkung bei den vom Redlich'schen Darlehen für die Bukewina an Unterhaltsbeiträgen und Pensionen entfallenden Antellreste von K 1,400.000 sichergestellt wird.

Wien, am 22. Februar 1919.

Für das deutschösterreichische
Staatsamt der Finanzen:

Für die rumänische National-
regierung in der Bukewina:

Isepescul-Grecul m.p.

Dr. Hnidey m.p.



Vereinbarung

der am 10. Februar 1919 im deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen zusammengetretenen zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen, betreffend die Behandlung jener ehemals österreichischen Minister, deren Wiederverwendung anlässlich ihrer Enthebung vorbehalten wurde.

Die Vertreter der einzelnen Nationalstaaten einigten sich dahin, ihren Regierungen diesbezüglich Vorschläge in nachstehendem Sinne zu unterbreiten:

1.) Diese Minister wären auf Grund einer zu treffenden zwischenstaatlichen Vereinbarung, da das Subjekt, welches ihre Wiederverwendung vorbehalten hat, weggefallen und der Vorbehalt dadurch gegenstandslos geworden ist, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1868, R.G.Bl.Nr. 111, von jenen Nationalstaaten, in deren Bereich ihre Disponibilitätsbezüge angewiesen sind, in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Hiebei wäre die in der Disponibilität verbrachte Zeit als anrechenbar zu behandeln, so daß für jene ehemals österreichischen Minister, welche Staatsbeamte waren, ihre gesamte Staatsdienstzeit einschließlich der in der Disponibilität verbrachten Zeit, für jene, welche nicht Staatsbeamte waren, die als Minister vollstreckte Dienstzeit einschließlich der Disponibilitätszeit für die Pensionsbemessung anzurechnen wäre.

Der Ruhegehalt beträgt auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1868 mindestens 8.000 K; falls sich aber eine anrechenbare Gesamtdienstzeit von mehr als 10 Jahren ergibt, ist der Ruhegenuß von der Pensionsbemessungsgrundlage per 20.000 K (Gehalt) - beziehungsweise



bei den Ministerpräsidenten 24.000 K - in dem den Dienstjahren entsprechenden Prozentausmasse zu bemessen.)

2.) Eine den ehemals österreichischen Ministern mit kaiserlicher Entschliessung gewährte Zulage, wäre denselben in jedem Falle zur Gänze als Pensionszulage zu belassen.
